

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2016

Nr. 2016/607

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2016

### 36. Änderung: Lohnfortzahlung und Taggeldleistungen bei Krankheit und Unfall

---

#### 1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss RG 0176/2015 vom 27. Januar 2016 ist die Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal beschlossen worden. Inhaltlich umfasst die Änderung Anpassungen betreffend das Thema Fürsorge bei Krankheit und Unfall. Einerseits war die gesetzliche Regelung des Anspruchs auf Taggeldleistungen der gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmenden zu präzisieren, andererseits war auch die Pflicht zur Zusammenarbeit und Mitwirkung der Arbeitnehmenden bei Krankheit oder Unfall mit dem Arbeitgeber bzw. dem Krankentaggeld- oder Unfallversicherer festzuhalten.

Die Änderungen machen auch verschiedene Anpassungen in den entsprechenden Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages nötig.

#### 2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

Die GAVKO hat im Jahr 2014 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die notwendigen Änderungen erarbeitete und der GAVKO am 28. Januar 2015 unterbreitete. Diese stimmte den Änderungen einstimmig zu.

Die GAVKO stellt den Antrag um entsprechende Änderung des GAV an den Regierungsrat:

##### 2.1 Änderung von § 173 Vorgehen bei Krankheit und Unfall

Unter dem Gesichtspunkt einer qualitativ hochstehenden Begleitung von erkrankten Mitarbeitenden mit dem Ziel einer möglichst guten und raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ist eine frühzeitige Information und Kommunikation zwischen dem Mitarbeitenden und seinen Vorgesetzten wichtig. Die Lohnfortzahlungsdauer beginnt zudem am ersten Krankheitstag zu laufen und berechnet sich in Kalendertagen. Aus diesem Grund soll eine Arbeitsunfähigkeit nach spätestens 5 Kalendertagen - und nicht mehr nach 5 Arbeitstagen - durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt werden. Empfänger des Arztzeugnisses ist immer der oder die Vorgesetzte. Er oder sie entscheidet ebenfalls über eine allfällige Pflicht, bereits nach kürzerer Zeit ein Arztzeugnis vorzulegen.

§ 173 Abs. 2, 3 und 4 GAV lauten neu:

<sup>2</sup> Spätestens 5 Kalendertage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist die Verhinderung durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. Der oder die Vorgesetzte kann jedoch bereits vorher die Abgabe eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde kann zur Überprüfung der medizinischen Gründe und des Umfangs der Arbeitsunfähigkeit eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin anordnen.

<sup>4</sup> Bei längerer Krankheit muss dem oder der Vorgesetzten monatlich ein Zeugnis beigebracht werden.

## 2.2 Änderung von § 177 Anspruch auf Krankentaggeld

Ein Anspruch auf Krankentaggeld besteht aufgrund der Versicherungsbestimmungen erst ab einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25%.

§ 177 Abs. 1 GAV lautet neu:

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Fall andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% haben die Arbeitnehmenden, welche sich nicht mehr in der Probezeit befinden, Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn ohne Leistungsbonus. Die §§ 174 Absatz 3 und 176 Absatz 3<sup>bis</sup> gelangen zur Anwendung. Leistungen der Invalidenversicherung, der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen.

## 2.3 Neu: § 177<sup>bis</sup> Mitwirkungspflicht bei Krankheit und Unfall

Die mit der Änderung im Staatspersonalgesetz neu verankerte Mitwirkungspflicht bei Krankheit und Unfall soll im GAV ebenfalls abgebildet werden.

*§ 177<sup>bis</sup> Mitwirkungspflicht bei Krankheit und Unfall (§ 47<sup>quinquies</sup> StPG)*

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmenden sind zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber beziehungsweise mit dem Unfall- oder Krankentaggeldversicherer verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich von einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin untersuchen zu lassen beziehungsweise ihren Arzt oder ihre Ärztin im Einzelfall zu ermächtigen, dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Unfall- oder Krankentaggeldversicherers Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.

<sup>2</sup> Bei schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Absatz 1, welche das Ausmass oder die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nachteilig beeinflusst, kann der Anspruch auf Lohnfortzahlung beziehungsweise Taggeldleistungen gekürzt werden.

## 2.4 Änderung von § 178 und Aufhebung von § 179, 179<sup>bis</sup> und 180

Die Zuständigkeiten im Bereich der Krankentaggeldversicherung sollen der Klarheit wegen neu in einem einzigen - statt wie bisher in vier - Paragraphen geregelt werden.

§ 178 GAV lautet neu:

§ 178 Krankentaggeldversicherung

<sup>1</sup> Das Personalamt schliesst eine Krankentaggeldversicherung für alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden ab.

<sup>2</sup> Die Versicherungsprämien werden je hälftig vom Arbeitgeber und den versicherten Personen getragen.

<sup>3</sup> Das Personalamt vollzieht das Inkasso der Prämien.

<sup>4</sup> Die Solothurner Spitäler AG nimmt das Inkasso für ihr Personal selbst vor.

§ 179 GAV wird aufgehoben.

§ 179<sup>bis</sup> GAV wird aufgehoben.

§ 180 GAV wird aufgehoben.

### **3. Verfahren zur Änderung des GAV**

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO am 28. Januar 2015 einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

### **4. Erwägung**

Den von der GAVKO beantragten Änderungen des GAV kann zugestimmt werden.

### **5. Beschluss**

- 5.1 Der von der GAVKO am 28. Januar 2015 einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Diese Änderung des GAV tritt zum selben Zeitpunkt wie die Änderung des Staatspersonalgesetzes vom 27. Januar 2016 in Kraft.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

- Personalamt (3)
- GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
- Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)